

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1912

10 (31.5.1912)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren
— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXVI. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Mai 1912.

Übersicht über die Tätigkeit der ärztlichen Ehrengerichte im Jahre 1911.

| Ärztliches Ehrengericht in | Zahl der | | Zu- sammen Spalte 2 und 3. | Zahl der | | Erledigt durch | Art der Erledigung. | | | | | Bemer- kungen. | |
|----------------------------------|-----------------|---|-------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|---|--|-------------------|---------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------------------|----|
| | Rück- stände | im Jahre 1911 neu an- hängig ge- wordenen Fälle. | | er- ledigten Fälle. | uner- ledigten Fälle. | | Beschluss | Erkannt wurde auf | | | | | |
| | | | | | | förm- liches ehren- gerich- liches Ver- fahren. | Ver- weis und Geld- strafe | Ver- weis. | War- nung. | Geld- stra- fe. | Frei- spre- chung | Einstellung des Verfahrens. | |
| Freiburg . | 3 | 18 | 21 | 13 | 8 | 13 | — | 1 | 1 | 2 | — | 3 | 6 |
| Karlsruhe . | 6 | 6 | 12 | 9 | 3 | 5 | 4 | 1 | 1 | 2 | — | — | 5 |
| Konstanz . | 2 | 4 | 6 | 3 | 3 | 3 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — |
| Mannheim . | — | 5 | 5 | 1 | 4 | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Zusammen: | 11 | 33 | 44 | 26 | 18 | 22 | 4 | 3 | 3 | 5 | — | 3 | 12 |

Karlsruhe, den 17. April 1912.

Der Beauftragte des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern:
gez.: von Witzleben.

Übersicht über die Tätigkeit des ärztlichen Ehrengerichtshofs im Jahre 1911.

| Zahl der behandelten Fälle. | | | | Erledigt durch | | | | | k. Erledigte Fälle (Sp. e-i) zusammen. | l. Uner- ledigte Fälle. |
|---|--|----------------------|----------------------------|--|---|---|---|--|--|----------------------------------|
| a. Antrag auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation. | b. Berufungen bezw. Be- schwerden gegen Ent- scheidungen der ärztl. Eh- rengerichte | c. Son- stige. | d. Zusammen Sp. a-c. | e. Zurücknahme der Berufung bezw. Beschwerde. | Urteil des ärztlichen Ehrengerichtshofs | | | i. Aufhebung der ehrengericht- lichen Ent- scheidung. | | |
| | | | | f. Aberken- nung der ärztl. Approba- tion. | g. Ver- werfung der Berufung. | h. Abänderung der ehrengericht- lichen Ent- scheidung. | | | | |
| A. Rückstände vom Jahre 1910: | | | | | | | | | | |
| — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | 1 |
| B. Im Jahre 1911 anhängig gewordene Fälle: | | | | | | | | | | |
| — | 6 | — | 6 | — | — | 3 | 3 | — | — | 6 |
| Zusammen: | 7 | — | 7 | — | — | 4 | 3 | — | — | 7 |

Ferner wurde ein Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Vermittlungsverfahrens durch Beschluss des ärztlichen Ehrengerichtshofs an das zuständige Ehrengericht zur Erledigung verwiesen.

Karlsruhe, den 30. April 1912.

Der Vorsitzende des ärztlichen Ehrengerichtshofs:
gez.: Flad.

Zu dem in der letzten Nummer veröffentlichten Urteil des Grossherzoglichen Verwaltungsgerichtshofs wird uns von juristischer Seite geschrieben:

Nach § 29 Absatz 3 der Gewerbeordnung sind Personen, welche eine der in Absatz 1 daselbst bezeichneten Approbationen erlangt haben, innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt. Diese Vorschrift besagt nichts weiter, als dass die in einem Bundesstaat erlangte Approbation dem Approbierten das Recht gibt, sich an jedem Orte des Deutschen Reiches, also auch in einem anderen Bundesstaat als demjenigen, der die Approbation erteilt hat, zur Ausübung der Praxis mit allen Rechten, die die Verleihung der Approbation gewährt, niederzulassen — Grundsatz der ärztlichen Freizügigkeit. — Eine solche Vorschrift musste in die Gewerbeordnung aufgenommen werden, da nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ein von einem Bundesstaat erteilter Befähigungsnachweis über die Hoheitsgrenze des betreffenden Bundesstaates hinaus ohne besondere reichsgesetzliche Ermächtigung keine Wirkung äussern könnte. Der Schwerpunkt der Bestimmung liegt in der Sicherung der durch die Approbation verliehenen Rechte für das ganze Reichsgebiet.

Der Grossherzogliche Verwaltungsgerichtshof geht in dem oben erwähnten Urteil weiter, er entnimmt dem § 29 Absatz 3 der Gewerbeordnung für den approbierten Arzt nicht nur ein Niederlassungsrecht an jedem Orte, sondern auch ein subjektives öffentliches Recht, ausser an dem Orte der Niederlassung daneben an jedem anderen Orte des Deutschen Reiches die Praxis auszuüben.

Dies geht über die Absicht der Vorschrift hinaus. Es ist zuzugeben, dass der Wortlaut des § 29 Absatz 3, losgelöst von seiner Umgebung, als selbständige Vorschrift ausserhalb des Rahmens der Gewerbeordnung zu Zweifeln über seine Tragweite Anlass geben könnte. Die Stellung der Vorschrift in der Gewerbeordnung hebe aber diese Zweifel. Die Vorschrift findet sich im II. Titel der Gewerbeordnung, der die Überschrift trägt: »Stehender Gewerbebetrieb.« Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist eine Auslegung dieser Vorschrift nur dahin möglich, dass der Arzt bei der Wahl seines Niederlassungsortes d. h. des Mittelpunktes seiner Berufstätigkeit nicht beschränkt werden soll. Er hat ein subjektives öffentliches Recht auf die Niederlassung an jedem Orte des Deutschen Reiches.

Mit der Niederlassung unterliegt er aber bezüglich der Art der Ausübung seines Berufs den hierüber am Orte der Niederlassung bestehenden Vorschriften. Zu der Art der Ausübung des Berufs gehört auch die Ausdehnung des Praxisbereichs auf benachbarte Orte. Die Ausdehnung hängt davon ab, inwieweit sie nicht in Widerspruch steht mit bestehenden Gesetzen, die in § 144 Absatz 1 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Berufspflichten der Medizinalpersonen ausdrücklich zugelassen sind. In Baden ist die wichtigste durch § 144 Absatz 1 der Gewerbeordnung gedeckte Vorschrift über die Berufspflichten der Ärzte der § 20 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend, wonach der Arzt verpflichtet ist, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufs, sowie

ausserhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Was als ein solches Verhalten anzusehen ist, darüber entscheidet die ärztliche Standesanschauung, deren berufene Interpreten die Standesgerichte sind. Die ärztliche Standesanschauung verurteilt das Eindringen in den Praxisbereich von an anderen Orten niedergelassenen Kollegen, wie es in dem vom Verwaltungsgerichtshof aufgehobenen Urteil des ärztlichen Ehrengerichtshofs festgestellt ist. Das Verhalten des betreffenden Arztes stand in Widerspruch mit dieser Standesanschauung und seine Verurteilung wegen Verletzung seiner Berufspflichten durch die Standesgerichte war hiernach mit Recht erfolgt.

Aber auch bei Annahme der Auslegung des § 29 Absatz 3 der Gewerbeordnung durch den Grossherzoglichen Verwaltungsgerichtshof liesse sich sehr wohl die Anschauung vertreten, dass die Verurteilung in dem in Betracht kommenden Falle zulässig war.

Die Standesgerichtsbarkeit ist unabhängig von den Vorschriften der Gewerbeordnung, die nach § 6 daselbst auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung findet, als sie selbst ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Die Standesanschauung, die ihren Ausdruck in der Standesgerichtsbarkeit findet, kann sich durchaus auf den Standpunkt stellen, dass auch die Ausübung eines Rechts mit den Standespflichten nicht vereinbar ist. In der Tat stellt sich die Standesanschauung — und zwar nicht nur diejenige der Ärzte — auf diesen Standpunkt schon so lange, als es eine Standesgerichtsbarkeit gibt. Es sei hier erinnert an die Standesanschauung der Rechtsanwälte, die die Erwirkung eines Versäumnisurteils gegenüber einem Kollegen, sofern nicht ganz besondere Umstände eine andere Auffassung zulassen, als standesunwürdig erachtet, obwohl die Erwirkung eines solchen Urteils ein zweifellos durch die Zivilprozessordnung gewährleistetes Recht ist.

Die Konsequenz des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs wäre schliesslich die Statuierung des Grundsatzes, dass erlaubt ist, was das Gesetz nicht verbietet. Dies wäre aber das Ende jeder Standesgerichtsbarkeit.

Kollegen in Stadt und Land!

Seit dem Stuttgarter Ärztetage verbreiten die Krankenkassen-Verbände in der Presse unermüdlich allerhand Tartarennachrichten über die Organisationsbestrebungen der Ärzte; sie führen dadurch die gesamte Öffentlichkeit irre und beunruhigen das Publikum in hohem Masse. So ging kürzlich fast durch alle Tageszeitungen die Mitteilung, »die Absichten der ärztlichen Organisation würden von der Regierung sehr ernst aufgenommen, sie wolle versuchen, auf den Leipziger Verband einzuwirken, dass er den Bogen nicht überspanne. Zu diesem Zwecke seien seine Führer schon zu einer Konferenz im Reichsamt des Innern eingeladen worden u. s. w.« Schon allein die Tatsache, dass weder beim Vorstande noch auf dem Generalsekretariate des Verbandes jemals eine solche Einladung eingelaufen ist, wird Jedermann ohne weiteres zeigen, was von den Behauptungen der Kassenverbände zu halten ist. Es ist aber ungemein schwer, allen

solchen falschen Ausstreuungen, die in Tausenden von Zeitungen Aufnahme finden, nachzugehen und ihnen entgegenzutreten.

Neuerdings wandten sich nun fünf grosse Krankenkassenverbände, und zwar mit voller Namensunterschrift, mit folgender Erklärung an die breiteste Öffentlichkeit:

Der Leipziger Ärzteverband verbreitet in der Öffentlichkeit die Mitteilung, dass die Krankenkassen den Kampf gegen die Ärzte im stillen vorbereiten. Diese Behauptung ist wahrheitswidrig und irreführend. Die Krankenkassen wünschen nichts sehnlicher, als mit den Ärzten in Frieden zu leben, um ungestört die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen bedeutsamen Aufgaben zu erfüllen. Die Verbände der verschiedenen Kassenarten, welche über 13 Millionen Versicherte umfassen, und Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter aller Parteien in sich vereinigen, erklären einmütig, dass die Krankenkassen nach wie vor bereit sind, den für die Kassen tätigen Ärzten eine durch langfristige Verträge zu sichernde würdige Stellung und Bezahlung ihrer Leistungen zu gewährleisten.

Die unterzeichneten Verbände stellen aber fest, dass der Leipziger Verband seinerseits unmittelbar nach Verabschiedung der Reichsversicherungsordnung den Entschluss angekündigt hat, seine bekannten Forderungen bei den Krankenkassen mit den Mitteln der Selbsthilfe durchzusetzen. Die grundlegenden Beschlüsse hierüber wurden bereits auf dem Stuttgarter Ärztetag am 22. bis 24. Juni 1911 gefasst. Weiter haben am 18. Februar d. J. der Leipziger Verband und der Ärztevereinsbund gemeinsam beschlossen, dass zur erfolgreichen Durchführung der Forderungen alle örtlichen Organisationen nach den Weisungen des Leipziger Verbandes gleichzeitig geschlossen, gleichmässig und einheitlich gegen die Krankenkassen vorgehen sollen. Das kann nur die Androhung des Generalstreikes bei den Krankenkassen bedeuten!

Trotz ihrer Bereitwilligkeit, allen berechtigten Wünschen der Ärzte entgegenzukommen, sind die Krankenkassen in Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen nicht in der Lage, die masslosen Forderungen der im Leipziger Verbands vereinigten Ärzte zu erfüllen. Namentlich weisen sie entschieden zurück, dass, nachdem es der Gesetzgeber mit guten Gründen abgelehnt hat, die freie Arztwahl den Kassen vorzuschreiben, der Leipziger Verband jetzt den Krankenkassen seine einseitigen Forderungen durch die rücksichtslose Ausnutzung seiner Machtmittel aufzuzwingen sucht.

Als Träger der öffentlich-rechtlichen, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt geschaffenen Krankenversicherung erwarten die Krankenkassen von den gesetzgebenden Stellen und von den Behörden, dass sie vor den Bedrohungen und Bedrückungen des Leipziger Verbandes ausreichend geschützt werden, und dass ihnen unter allen Umständen die Möglichkeit sichergestellt wird, die ihnen für einen grossen Teil des deutschen Volkes übertragene Fürsorge in Krankheitsfällen ordnungsmässig durchzuführen.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Dresden.
Hauptverband deutscher Betriebskrankenkassen, Essen.
Allgemeiner deutscher Knappschaftsverband, Berlin.
Verband deutscher Innungskrankenkassen, Hannover.
Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen, Berlin.

Nachdem der Versuch, Vertrauensärzte anzuwerben, gescheitert zu sein scheint, bedeutet diese Erklärung den zweiten Schritt zur Verwirklichung des Programms, zu dem sich die genannten Kassenverbände im Herbst vorigen Jahres in Berlin verbündet haben und welches unter Ziffer 6 den Satz enthält:

»Aus Ärztekreisen kommende Pressenachrichten gegen die Kassen soll man nicht ohne weiteres beantworten, sondern sich darüber mit der Leitung der Hauptverbände in Verbindung setzen, ehe etwas darauf geschieht.«

In welcher Weise die Hauptverbände der Kassen diese ihre Aufgabe zu lösen wissen, wird grell beleuchtet durch die Tatsache, dass man zu der vom Geschäftsausschusse des Deutschen Ärztevereinsbundes aufgestellten Direktive, die ärztlichen Lokalorganisationen sollen bei den anlässlich des Inkrafttretens der neuen Krankenversicherung erforderlichen Neuabschlüssen von Kassenarztverträgen gleichzeitig, geschlossen, gleichmässig und einheitlich handeln, ganz willkürlich hinzufügt: »gegen die Krankenkassen«. Die Herren von den Kassenverbänden werden es dem Ärztestande wohl noch gestatten, seinerseits Forderungen aufzustellen, wie der Inhalt der Kassenarztverträge aussehen soll! Und das ist im Beschlusse des Stuttgarter Ärztetags geschehen. Nun bieten zwar die Kassenverbände in ihrer Erklärung mit tönenden Worten langfristige Verträge an, durch welche sie den Kassenärzten eine würdige Stellung und eine würdige Bezahlung der ärztlichen Leistungen sichern wollen. Über das »Wie« sagen sie nichts, es wird aber gekennzeichnet durch die in unseren Händen befindlichen »Richtlinien«, welche der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, gezeichnet Frässdorf, Vorsitzender, im Anschluss an das erwähnte Rütli der fünf Kassenverbände im Oktober vorigen Jahres im geheimen verschickt hat. Es heisst darin:

Folgenden Entschliessungen der fünf Verbände, deren Durchführung in gegenseitiger Anlehnung an die übrigen Kassenverbände erforderlich ist, müsse volle Aufmerksamkeit zugewendet werden.

- Für die durch die Erhöhung der Versicherungsgrenze von 2000 bis 2500 *M* Einkommen darf keine Sonderhonorierung, sondern nur eine mässige Erhöhung der Arzthonorare überhaupt stattfinden. Die einzelnen Kassen haben jetzt schon die notwendigen Zählungen vorzunehmen.
- Um sich die Gunst der Kassenmitglieder nicht zu verscherzen, sollen die Kassenvorstände die im § 369 der R.-V.-O. enthaltene Vorschrift, den Kranken tunlichst zwei Ärzte zur Verfügung zu stellen, in möglichst loyaler Weise erfüllen.
- Grössere Kassen haben Vertrauensärzte anzustellen, denen als wichtigster Teil der Tätigkeit zugedacht ist, die Bescheinigung von Erwerbsunfähigkeit in Zweifelsfällen, nämlich dann, wenn nach § 370 der R.-V.-O. auf Antrag der Kassen die Gewährung freier ärztlicher Behandlung aufgehoben wird und man die Kassenärzte auf die Strasse setzt. Deshalb soll auch von der Zulassung von Nichtärzten gemäss § 122 Absatz 2 der R.-V.-O. »unter Umständen« (!) weitestgehender Gebrauch gemacht werden.

- d. Ferner sollen die einzelnen Kassen die Vertragsentwürfe, wohlgerne die Entwürfe, nicht die mit den Ärzten abgeschlossenen Verträge, der Leitung des zuständigen Hauptverbandes zur Prüfung einschicken. Dass wir Ärzte uns eine solche Zentralstelle zur Sammlung und Prüfung von Kassenarztverträgen eingerichtet haben, nehmen uns die Kassenverbände gewaltig übel.
- e. Vor allen Dingen soll es aber künftig freie Arztwahl überhaupt nicht mehr geben. »In keinem Verträge darf die vom L.W.V. der Ärzte propagierte freie Arztwahl festgelegt werden«, ja es wird den Kassenvertretern sogar auferlegt, »bei Verhandlungen mit Ärzten die Frage der freien Arztwahl ohne weiteres abzulehnen.«
- f. Fernerhin wird den Ortskassen geraten, bei Neuzulassung von Kassenärzten die Ärzte der Betriebskassen und umgekehrt den Betriebs- und Innungskassen empfohlen, die Ortskassenärzte anzustellen; d. h. man will die Kassenpraxis, die künftig vielfach die Praxis überhaupt ausmacht, auf einen engen Kreis von Ärzten beschränken, die man dann um so fester in der Hand hat.
- g. Dass man dann noch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu Massnahmen auffordern will, selbst Wortbrüchige, von denen man euphemistisch sagt, sie seien »die dem L.W.V. keine Gefolgschaft leistenden Ärzte«, in besondere Obhut zu nehmen, sei noch kurz hinzugefügt.

Das, Kollegen, ist das wahre Gesicht der Kassenverbände. So verhält es sich in Wirklichkeit um ihre mit so viel Aufdringlichkeit verkündete »Bereitwilligkeit, allen berechtigten Wünschen der Ärzte entgegenzukommen.« Die von den Kassen als masslos bezeichneten Forderungen des Leipziger Verbandes hat bekanntlich nicht der Leipziger Verband, sondern der Deutsche Ärztevereinsbund auf den deutschen Ärztetagen von 1902 in Königsberg ab bis zum Jahre 1911 in Stuttgart immer wieder mit grösster Einmütigkeit aufgestellt; sie sind nicht masslos sondern durchaus massvoll, ihre Durchführbarkeit ist an Tausenden von Beispielen, bei Tausenden von Kassen und in Hunderten von Städten, Städtchen und Dörfern erwiesen. Und wären sie undurchführbar, es wäre den Kassen unmöglich gewesen, in den 25 Jahren der Krankenversicherung 276 Millionen Vermögen aufzustapeln.

Den fortgesetzten Verunglimpfungen und wahrheitswidrigen Ausstreunungen der Kassenverbände entgegenzutreten ist unsere Pflicht, wir rechnen dabei auf das Entgegenkommen der politischen Tagespresse und haben 800 Zeitungen aller politischen Richtungen mit der Bitte um Abdruck folgende Erklärung zugestellt:

Fünf grosse Krankenkassenverbände verkünden durch eine gemeinsame Erklärung, die Krankenkassen seien nach wie vor bereit, den Ärzten eine würdige Stellung und Bezahlung durch langfristige Verträge zu sichern. Die Ärzte aber plant den Generalstreik, und der Leipziger Verband weise sie an, gleichzeitig und geschlossen, gleichmässig und einheitlich vorzugehen und zwar gegen die Krankenkassen.

Dieses »gegen die Krankenkassen« haben die Kassenverbände aus der Luft gegriffen und willkürlich hinzugefügt. Die Ärzte stehen durchaus auf dem Boden des Gesetzes, sie werden den Kranken stets zur Verfügung stehen, von einem Generalstreik kann gar keine Rede sein. Seitens der ärztlichen Verbände wird nur verlangt, dass die Ärzte ihre lokalen Organisationen der durch die Reichsversicherungsordnung neugeschaffenen Organisation der Krankenkassen zeitlich und räumlich anpassen, und dass die Kassen mit ihnen auf der Basis der Gleichberechtigung verhandeln. Wie aber die Kassenverbände die Gleichberechtigung aufpassen, geht klar und deutlich hervor aus einem in unseren Händen befindlichen Geheimerlass des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen, unterzeichnet Frässdorf, der mit dünnen Worten besagt, dass sich die Kassenverbände gegen die Ärzte verbündet haben. Die Forderungen der Ärzte seien glattweg abzulehnen, allenfalls könne eine mässige Erhöhung der Ärzthonorare eintreten, über die Frage der freien Arztwahl soll jede Verhandlung ohne weiteres verweigert werden. Die Kassenverbände wollen ausserdem die Kassenpraxis in die Hände weniger Ärzte legen, d. h. einen Ring der Kassenärzte bilden und die Allgemeinheit der Ärzte von der Kassenpraxis ausschalten.

Die von der Ärzteschaft für die kassenärztlichen Verträge aufgestellten Forderungen sind durchaus nicht neu, sie stammen bereits aus dem Jahre 1902 und sind seitdem alle Jahre von neuem mit grösster Einmütigkeit der im deutschen Ärztevereinsbunde organisierten fast 26 000 deutschen Ärzte, zuletzt 1911 auf dem Ärztetag in Stuttgart, wiederholt worden. Es wird allerdings gefordert, dass die Kassenärzte der Willkür der Kassenvorstände entrückt und Differenzen zwischen ihnen und den Kassenvorständen von paritätischen Einigungsinstanzen und Schiedsgerichten ausgeglichen werden; auch soll über das Arztsystem nicht einseitig der Kassenvorstand bestimmen, Kurpfuscher sollen nicht aus Kassenmitteln bezahlt, den Ärzten ein angemessenes Honorar zugestanden und ihre Privatpraxis nicht noch weiter eingeeengt werden. Das ist das Mindeste, was die Ärzte für sich und zur Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz verlangen müssen. Aber diese Forderungen liegen nicht bloss im egoistischen Standesinteresse der Ärzte, sie sind vielmehr noch geboten im Interesse einer geordneten Gesundheitspflege und zur Sicherung der durch die soziale Gesetzgebung verlangten ärztlichen Krankenbehandlung.

Krankenkassen-Kommission des Deutschen Ärztevereinsbundes.

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Wir sind überzeugt, dass uns unser Vertrauen auf die Loyalität der Presse nicht täuschen und dass diese das ihrige dazu beitragen wird, die irgeleitete Öffentlichkeit wieder zu beruhigen. Die Ärzte mögen aber auch aus diesen Vorkommnissen erkennen, was es mit den immerwährenden Alarmnachrichten und auch mit den Friedensbeteuerungen der Krankenkassen für eine Bewandnis hat. Wir haben ihnen die Maske herunter-

reissen müssen, aus Notwehr, und um den Kollegen zu zeigen, dass und warum sie mehr denn je allen Grund und Veranlassung haben, sich einig und treu um ihre Führer zu scharen und fest an ihre Organisation zu halten.

Mit kollegialem Grusse!

Weimar und Leipzig, Mai 1912.

Die Krankenkassen-Kommission des Deutschen
Ärztevereinsbundes
Geh. Med.-Rat Dr. Pfeiffer.

Der Vorstand des Verbandes der Ärzte Deutschlands
z. W. i. w. I.
Dr. Hartmann.

**Die Gesellschaft der Ärzte zu Donaueschingen
(ärztl. Kreisverein, e. V.).**

Frühjahrsversammlung am 17. April 1912 in Donaueschingen.

Anwesend: Croissant, Dodel, Gugelberger, Baader, Hall, Huber, Harrass, Kast, Krauss, Schönig, Schall, Stöcker, Sütterlin, Wack, Willibald, Wilken, Wintermantel, Wolf.

I. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet der Vorsitzende dem im März verstorbenen Mitgliede, Med.-Rat Dr. Schatz in Tauberbischofsheim, welcher 30 Jahre dem Verein angehörte, einen ehrenden Nachruf.

II. Jahresbericht des Schriftführers (Frühjahrs- und Herbstversammlung, Stiftungsfest, 2 Vorstandssitzungen).

III. Rechenschaftsbericht des Kassiers

IV. Besprechung von zwei Neuanmeldungen.

V. Neuwahl des Gesamtvorstandes.

Zum Vorsitzenden wird Schönig, Hall als Schriftführer, Wintermantel als Kassier gewählt; als Beiräte Gageur, Wilken, Huber und Merz.

VI. Referat von Kollege Wilken über die Beschlüsse einer von den Vertretern des Beirats des Leipziger Verbandes für das Grossherzogtum Baden einberufenen Versammlung wegen der künftigen Organisation der Vertragskommissionen im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der R.-V.-O. Nach lebhafter eingehender Debatte werden folgende Anträge angenommen:

1. Die Gesellschaft der Ärzte zu Donaueschingen ist mit den Beschlüssen der ärztlichen Vertreterversammlung in Offenburg vom 24. März d. J. einverstanden und tritt der Landeszentrale in Baden bei.

2. Die Vertragskommission soll aus 9 Mitgliedern, von denen je 3 in den Amtsbezirken Donaueschingen, Villingen und Triberg ansässig sind, bestehen.

3. a. Es soll für die Versicherungsämter Donaueschingen, Villingen und Triberg je eine Krankenkassenkommission gebildet werden, die zur selbständigen Abschliessung der Krankenkassen-Verträge von den einzelnen Krankenkassenärzten bevollmächtigt ist.

b. Die Krankenkassenkommissionen sollen aus je 3 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder dieser 3 Krankenkassenkommissionen bilden die Vertragskommission.

4. Die Wahl der Krankenkassenkommissionen hat bis 1. Juni d. J. zu geschehen.

5. Für Kassenmitglieder soll ein Einkommen bis zu 2500 M. als obere Grenze festgelegt werden; Mitglieder mit Einkommen über 2500 M. sind als Privatpatienten zu betrachten.

VII. Einführung der neuen Gebührenordnung für Kassenärzte im Bezirke.

VIII. Stellungnahme zu einem Antrag des Leipziger Verbandes.

IX. Bad. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft betr.

X. Einzelne Wünsche.

Dr. Hall.

Ärztlicher Kreisverein Mannheim.

Sitzung vom 13. Mai 1912.

1. Der Kreisverein zählt z. Zt. 136 Mitglieder, davon in der Stadt 108, auf dem Lande 28. Die Einnahmen pro 1911 betragen inkl. Saldo von 1910 M. 1785.31, die Ausgaben M. 1485.64, sodass ein Kassenvorrat von M. 299.67 vorhanden ist.

Der Beitrag für das Jahr 1912 wird wieder auf M. 11.— festgesetzt.

2. Die Wahl des Vorstandes ergibt Med.-Rat Dr. Wegerle-Mannheim als Vorsitzenden, Dr. Mermann-Mannheim als Schriftführer und Kassier.

3. Als Mitglieder der Vertragskommission für 1912 sind gewählt: Med.-Rat Dr. Wegerle-Mannheim, Dr. Mermann-Mannheim, Bez.-Arzt Dr. Herzog-Weinheim, Dr. Jebe-Heddesheim.

Für das Schiedsgericht sind gewählt als Mitglieder: Med.-Rat Dr. Wegerle-Mannheim, Dr. Heuck-Mannheim, Dr. Kiefer-Mannheim, Dr. Drescher-Neckarau, Dr. Herzog-Weinheim; als Stellvertreter: Dr. Mermann-Mannheim, Dr. Hanser-Mannheim, Dr. Moses-Mannheim, Dr. Landfried-Seckenheim, Dr. Jebe-Heddesheim.

4. Als Delegierte zum Ärztetag wurden gewählt: Med.-Rat Dr. Wegerle und Dr. Mermann. Sie erhalten die Berechtigung, noch einen oder den andern geeigneten Kollegen zuzuwählen.

5. Der Vorsitzende regt dringend die Gründung der Kassenarztvereine in den Amtsbezirken nach den Offenburger Direktiven an, soweit das nicht schon geschehen ist. Er erinnert an den Empfehlungsvertrag mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart betreffend Haftpflichtversicherung und an den Vertrag mit der Stuttgarter Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft betreffend Einbruchsdiebstahls-Versicherung. Er empfiehlt den Kollegen die Versicherungskasse für die Ärzte Deutschlands und die Darlehens- und Sterbekasse des Leipziger Verbandes zum Beitritt.

Es wird beschlossen, auch weiterhin den bisherigen Beitrag für den Verein für Volkshygiene und den Verein für Bekämpfung der Kurpfuscherei zu zahlen.

6. Gegenüber dem Antrag des Ärztevereins Strassburg an den Ärztetag betreffend das Abkommen mit den Unfallversicherungs-Gesellschaften, will sich der Kreisverein Mannheim einstweilen abwartend verhalten.

7. Der Vorsitzende fordert die Kollegen zur regen Teilnahme an der 59. Versammlung mittelrheinischer Ärzte in Heidelberg auf.



Wissenschaftliche Literatur durch die Brunnen-Inspektion in Fachingen (Reg.-Bez. Wiesbaden).

KÖNIGL. FACHINGEN
Natürliches Mineralwasser

831|12.2

Lenicêt

in Salben, Streupudern, Crèmes u.a.

Hyperidros, Intertrigo, Dermatitis, Ulcus cruris, Decubiti, Fluor alb., Ekzeme, Rhagad., Combust., Haemorrh., Ophthalmoblenorrh., Conjunktiv., Blepharitis.

Lenirenin zum Einsaugen und Einstäuben bei Katarrhen der oberen Luftwege.

Rheumasan

Rheumatis-mus

Gicht, Ischias, Nervenschmerzen, Influenza, Migräne, Herzschmerzen.

ESTER-Dermasan

wie Rheumasan in hartnäckig. Fällen.

Arthritis, Pleuritis, tab. Schmerzen, Spondylit., auch Tylosis, Psoriasis, Pityriasis.

ESTER-Dermasan-Vaginal-Kapseln

846|12.4

Parametritis, Perimetritis, Oophoritis; dieselben Kapseln „verstärkt“ gegen Gonorrhoe.

Literatur und Proben kostenlos von **Dr. R. Reiss**,
Rheumasan- und Lenicet-Fabrik,
Berlin-Charlottenburg 4.

Chrysarobin-Dermasan
Teer-Dermasan

Ekzeme:

Psoriasis, Herp. tonsur., tylof., rhagadif., papul., marginat., squam., chronische, hartnäck., juckende.

Wer gesund bleiben will

der trinke tagtäglich fein
Göppinger Wasser
Natürliches altbewährtes Mineralwasser.
Ärztlich sehr empfohlen.
Zu hab in allen Mineralwasser-Geschäft., Apoth. u. s. w.

870|6.1

Dr. R. Fischers = Kurhaus =
Neckargemünd
für Nerven- und Gemütskranke.

Sofortige Aufnahme ohne Papiere. Freiwillige Aufnahmen.
Tel.-A. Heidelberg 314. 11 bis 12 Uhr. 200-500 M monatlich.
821|24.10

Dr. Adolf Hoppe, leitender Arzt.

Der Besitzer einer Schloss-Villa in Wiesbaden würde in Gemeinschaft mit Spezial-Arzt Klinik und Sanatorium einrichten, eventuell die Besetzung auf lange Jahre vermieten. Die Lage und das Grundstück selbst berechtigen zu den höchsten Erwartungen, da zumal für die ersten Jahre nur $\frac{2}{3}$ des Mietpreises verlangt werden.

Näheres unter **S. V.** an die Exped. des Blattes. 889|6.1

Beim **Landesgefängnis Mannheim** ist die Stelle eines Anstaltsarztes mit Anspruch auf Dienstwohnung zu besetzen.

Bewerber, welche die vorgeschriebene staatsärztliche Prüfung abgelegt haben, wollen ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen und einer Lebensbeschreibung bis 15. Juni 1912 beim Justizministerium einreichen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1912.

886|2.2

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

== Pianinos ==

aus renom. Hofpianofabrik, noch neu, sind mit Garantieschein (10 Jahre) sehr billig abzugeben.

— Abbildungen frei. — Franko-Probensendung

von **Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6.**

772|12.9.

Prof. Dr. Soxhlet's Nahrungsmittel

für Säuglinge als Dauernahrung in den Fällen, in denen die natürl. Ernährung nicht durchführbar ist, sowie für ältere Kinder und Erwachsene während und nach zehenden Krankheiten.

Nährzucker und verbesserte **Liebigsuppe** in Pulverform in Dosen von $\frac{1}{2}$ kg Inhalt zu M. 1.50.

Nährzucker-Kakao in Dosen von $\frac{1}{2}$ kg Inhalt zu M. 1.80

775|12.9.

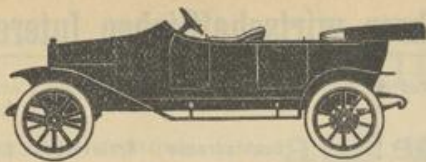
Eisen-Nährzucker mit 0,7% ferrum glycerin-phosphoric, die Dose von $\frac{1}{2}$ kg Inhalt M. 1.80. **Eisen-Nährzucker-Kakao** mit 10% ferrum oxydat, saccharat. sol. Ph. IV, die Dose von $\frac{1}{2}$ kg Inhalt M. 2.—

Leicht verdauliche Eisenpräparate: klinisch bewährt bei Atrophie und Anämie. Den H.H. Ärzten Literatur und Proben kosten- und spesenfrei. Nahrungsmittelfabrik München, G. m. b. H., in Pasing bei München.

Stahl- u. Moorbad Langenschwalbach.

Dr. E. Wilhelmy's Kurpension „Villa Zillertal“

am Kurpark, nahe den Königl. Badhäusern und Brunnen gelegen. Ausser den Heilmitteln des Kurortes Anwendung der physikal. Heilmethoden, Hydrotherapie, Elektrotherapie, manuelle und Vibrationsmassage. — Mast- und Diätikuren. 875|10.3



Sperber

hochmoderner, erstklassiger Motorwagen 6/18 PS. von muster-giltiger Konstruktion und Ausführung mit allen Neuerungen ausgestattet, absolut geräuschlos, billig in der Unterhaltung, ohne Chauffeur zu handhaben. **Mässig im Preis.** Katalog gratis. Weitgehendste Garantie. — Coulaute Zahlungsbedingungen.

Norddeutsche Automobil-Werke, G. m. b. H.
Hamel n 14. 807|15.12

Medizinischen Sauerstoff
von grösster Reinheit,
Sauerstoff-Inhalations- u. Narkose-Apparate
empfiehlt

Gustav Dittmar, Karlsruhe,
General-Vertreter der Vereinigten Sauerstoffwerke
G. m. b. H., Berlin. 822|24.10

Plantaginol

Baur.

Bestandteile: Codein. phosphoric. 0,05 %, Kal. sulfogujacolic. 5 %, Bromide 3 %, Sir. Ipecac. 20 %, Mel Plantaginis ad 100,0.

Durch seine äusserst günstige Zusammensetzung indiciert bei allen **Erkrankungen der Atmungsorgane.** Plantaginol ist in **Kliniken, Sanatorien und Heilanstalten** sowohl, wie auch in der **Praxis erprobt und glänzend begutachtet** worden als Linderungsmittel bei Husten aller Art.

Spezifikum gegen Bronchitis u. Keuchhusten.

Bei **Tuberkulose** ist das Präparat von unschätzbarem Werte.

Die grossen **Vorzüge** des **Plantaginols** sind:

Wohlgeschmack, genaueste Dosierung, unbegrenzte Haltbarkeit, beste Bekömmlichkeit auch für **Kinder** und **Patienten mit schwachem Magen**, selbst bei **längerem Gebrauch**, und **billiger Preis**, der auch ein **Ordinieren** des Plantaginols bei **ärmeren und Kassenpatienten** ermöglicht.

Dosis für Erwachsene 4 bis 5 Teelöffel täglich, für Kinder entsprechend weniger.

Plantaginol, das **nur auf ärztliche Verordnung abgegeben werden darf**, ist in allen Apotheken zu haben in Originalflaschen zu 175 Gramm Inhalt, oder offen zur beliebigen **Ordinierung**. Preis der Originalflasche **M 2.20**. Proben stehen den Herren Ärzten gratis und franko zur Verfügung.

Alleiniger Fabrikant

Fürstl. Fürstenbergische Hofapotheke Donaueschingen.

Richard Baur. 825|24.10

Dr. Kaufmann, Bad Wildungen

praktiziert daselbst wiederum für die **Erkrankungen der Harnwege.** 887|3.1

Institut

für

Röntgentherapie (Oberflächen- u. Tiefenbestrahlung — Homogenbestrahlung —),

Finsen-Quarzlampen-Radiumbehandlung,

sowie statische Elektrizität, Hochfrequenz (Anwendung der Diathermie). 823|24.10

Mannheim O 2, 1 **Dr. med. J. Wetterer,**
(Paradeplatz). Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

Sanatorium Alpirsbach

bei **Freudenstadt** (Schwarzwald) 807|118

für **Nervenleiden** und **innere Krankheiten.**

Das ganze Jahr geöffnet. Prosp. gratis. Dr. med. **K. Würz.**

In besonderem **Neubau:**

5 Min. v. d. Sanatorium entfernt unter gleicher ärztl. Leitung

Erholungsheim für **ranke u. schwächliche Kinder,**
junge Mädchen und Frauen.

Hygienisch und bequem eingerichtet.

Mässige Preise. :: :: Näheres durch Prospekte.

Sanatorium Oberweiler

bei **Badenweiler** in **Baden** 864|12

für **Leichtlungenkranke**

der mittleren Stände, **namentlich auch für Frauen.**

Beste klimatische Lage. Mässige Preise. Daselbst

Sonnenbad für den Kurort **Badenweiler-Oberweiler.**

Ankunft und Prospekte durch **Dr. Vogel-Oberweiler.**

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse

für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten

Mittelstandes. — 4.50 M bis 6.50 M pro Tag. —

Sommer- und Winterkur.

Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz.**

766|24.16

Sanatorium „Schwarzwaldheim“

Privatheilanstalt für **Lungenkranke.**

Schömburg b. Wildbad Württ. Schwarzwald
650 m ü. d. M.

Chefarzt Dr. Bandelier. 838|21.8

Kombinierte Anstalts- und Tuberkulinbehandlung.

Lungenkollapstherapie. Operat. Kehlkopfbehandlung.

Mittlere Preise. — 3 Ärzte. — Prospekte frei.

Sanatorium Dr. Lippert

für **Magen- u. Darm-**
kranke (auch

nervösen Ursprungs).

Baden-Baden **Leber (Gallenblase)-,**

Zucker-, und Nierenkranke. Mast- und Entfettungskuren.

— Beschränkte Patientenzahl. — 819|24.10

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Kontroll- oder Vertrauensarztstellen für Krankenkassen-Verbände jeder Art im ganzen Reich.

Auskunft durch das Generalsekretariat.

Verband z. W. d. Inter. der Deutschen Betriebs-K.-K. (Rh.-Westf. Betr.-K.-K.-V.) Essen-Ruhr.

Aachen.
Adolfshütte. Crosta
Altlandsberg i. M.
Annweiler i. Pfalz.
Amnenau i. H.-N.
Baruth-Klein-saubernitz i. Sa.
Benneckenstein i. Harz.
Betriebs-K.-K.-V. s. oben.
Bocholt. Westf.
Bremen.
Breslau.
Burbach i. W.
Burladingen i. Hohenzollern.
Cañth (Bez. Breslau).
Crosta-Adolfshütte.
Domnau i. Ostrp.
Dramburg i. Pom.

Düsseldorf.
Eberswalde i. Bdbg.
Ehrang Bezirk Trier O.-K.-K.
Erkelenz. Rhld.
Essen a. Ruhr (s. oben)
Finstingen i. Lothr.
Frankfurt a. M.
Frechen Bz. Köln a. R.
Gebhardshain (Westerw.)
Geilenkirchen. Kr. Aachen.
Gera. R., Text. B.-K.-K.
Gönnigen. Wtbg.
Gross-Schönebeck i. Mark.
Gross-Wanzer i. A.
Halle a. S.
Hamburg.
Hamm i. Westf.
Hanau. San.-Verein.
Hauenstein i. Pfalz.
Herbrechtingen i. Württemberg.
Hohen-Neuen-dorf a. Nordbahn.
Kassel-Rothenditmold.
Kettwig (Ruhr).

Kaufmännische Kr.-K. für Rheinld. u. Westf.
Kirchberg a. Jagst.
Köln a. Rh., Stadt- und Landkreis.
Köln-Deutz.
Kupferhammer b. Eberswalde.
Lachen. Bez. A. Neustadt a. H.
Langsied u. Watzelhain in Hessen-Nassau.
Leitzkau (Prov. Sa.)
Ludwigshafen.
Mittweida i. Sa.
Mühlenbeck b. Berl.
Mülheim a. Rhein.
München-Gladbach.
Munster. Hann.
Nackenheim. Rhh.
Neustadt (Wied.)
Neustettin i. Pom.
Niederwöllstadt i. Hess.
Oberhausen i. Rhld.

Ober- u. Nieder-Ingelheim. Rhh.
Oberrosbach i. H.
Ockstadt i. Hess.
Oderberg i. d. Mark.
Oderberg-Brailitz i. Mk.
Pattensen i. Hann.
Pechteich-Forst i. Mark.
Plaue i. Thüringen.
Plettenberg i. Westf.
Puderbach. Kreis Neuwied.
Pulsnitz i. Sa.
Quint b. Trier.
Radebeul b. Dresd.
Rastenburg. O.-Pr.
Recklinghausen i. W.
Rehau.
Reibersdorf i. Sa.
Reichenbach i. Schl.
Rhein O.-Pr.
Rheinpfälz.
Rüstringen (Wilhelmshaven)

Sagan i. Schl.
Salzmünde (Mansf. Seckr.)
Schneverdingen i. Hann.
Schutterwald. Amt Offenburg i. Bad.
Stettin. Fabr.-K.-K. Vulkan.
Stommeln. Rhld.
Strassbessenbach b. Aschaffenh.
Strehla. Elbe.
Unterschwarzach i. Bad.
Wallhausen bei Kreuznach.
Watzelhain u. Langsied in Hessen-Nassau.
Weidenthal. Pfalz.
Weissenfelsa Saale.
Wessling b. Köln
Wessling. O.-Bay.
Wiesbaden.
Zeit (Prov. Sa.)
Zingst. Pom.
Zweibrücken.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs- arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 890]

FABRIKATION VON DUNG'S



CHINA-CALISAYA-ELIXIR

Dung's aromatisches
RHABARBER-ELIXIR
(Elixir Rhei aromatic. Dung),
ein angenehm schmeckendes mildes
Abführ- und Magenmittel
5 Teile Elixir enthalten 1 Teil Rhabarberwurzel

INHABER: ALBERT C. DUNG



FREIBURG IN BADEN.

7-8/12,5

Mineral- u. Moor-Bad

GRIESBACH

Badischer Schwarzwald Station: Oppenau-Freudenstadt.

Höhenluftkurort. 560 m ü. M. — Ringsum prächtige Tannenwäldchen. Stahl- und Moorbäder I. B.; Schwabach und Pyramont gleichwertig. — Radiumhaltigste kalte Quellen Deutschlands. — Fichtenharz-Inhalationen. — Hauptkonflikt: Blutarmit, nervöse Störungen, Frauenleiden, Herzkrankheiten etc. — Forellenfischerei. — Arzt im Hause. Prospekte gratis. Eigentümer: **Gebrüder Nock.** 857]6,6

Seltene Briefmarken

verkauft billig. Gefl. Anfragen betr. Auswahlendungen erbeten unter Nr. 1756 an die Expedition des Blattes. 882]2,2

Dr. Sack's Sanatorium für Hautkranke, Heidelberg.

Klinische Behandlung aller chronischen und akuten Dermatosen. — Finnen-, Quarzlampe-, Röntgen-, Hochfrequenz- und Radiumtherapie. — Vielseltiges kosmetisches Heilverfahren. — Salvarsan- u. Hg.-Kuren. — Urologische Behandlung. — Zimmer I. u. II. Klasse. 818]24,10